

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsm-Woche
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Veröffentlichung
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 190.

Mittwoch, 18. August 1915, abends.

68. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Besitzerfrei ins Haus 7 Pf. Auch Monatsabonnement werden angenommen. Einzelne Ausgabe für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewicht. Preis für die kleingeschlagene 43 mm breite Korpuszelle 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.). Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notizenkasten und Verlag von Baumer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Kethut Hähnel in Riesa.

Auf Blatt 60 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Carl Müller jun. in Riesa betr., ist heute eingetragen worden:
Die Firma ist erloschen.
Riesa, den 17. August 1915.

Königliches Amtsgericht.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung derstellenden Generalkommandos der XII. und XIX. Armeecorps, betreffend **Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung** von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 30. Juli 1915.

I.

Durch die vorstehend bezeichnete, in Nr. 189 des Riesaer Tageblattes abgedruckte Bekanntmachung, die überdies in der Polizeiwache, im Rathause, im Gas- und Wasserwerk, im Schlachthofe aufgehängt und an den Platzafelnen angehängt ist (welche Bekanntmachung mit dunkelrotem Streifen in der Mitte), werden betroffen:

A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielweise Koch- und Einlegefessel, Marmeladen- und Speisekessel, Töpfe, Fruchtkörper, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Nährer, Schüsseln, Mörser usw.

2. Waschkessel, Türen an Nachlässen und Kochmaschinen bezw. Herden.

3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -bläsen, -schlägen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden, Wasserfaisten, eingebaute Kessel aller Art.

B. Gegenstände aus Reinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielweise Koch- und Einlegefessel, Marmeladen- und Speisekessel, Fruchtkörper, Servierplatten, Platten, Backformen, Kasserollen, Nährer, Schüsseln usw.

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Duschäulen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischküchen usw. nebst Reinnickelarmaturen.

C. Personen und Betriebe:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben;

2. Haushaltungen;

3. Hausherrinnen;

4. Unternehmungen zur Versorgung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehäuser, Konditorei- und Kuchenbetriebe, Kontinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dgl.;

5. öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kaserne, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dgl.

II.

Gemäß § 11 dieser Bekanntmachung wird zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen folgendes bestimmt:

1. Unter Messing im Sinne der Verordnung sind laut Anweisung der Kriegsrohstoffabteilung auch andere Kupferlegierungen zu verstehen, z. B. Metall, Tombak, Bronze, unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und mehr, dagegen nicht Gegenstände aus Neusilber, Alpacca, Kaiserzinn, Alsenide, Christosle, Britanniametall usw.

2. Nicht unter die Verordnung fallen:

a) Tiere, Kästen und Milchkannen, Teermaschinen, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerblätte, Bahnstochergestelle, Taselaussäcke jeder Art, Taselgeschirre, von denen jedoch Auftragsscheine gemäß der Verordnung getroffen werden, Kunstgegenstände, Türklinken, Metallbeschläge, Handläufe, Gardinenstangen, Beleuchtungskörper, Rauchgeräte, Säulenwagen, Speisekränke, Schanktheinkenrichtungen, Badewannen;

b) emaillierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen; beispielweise werden also Gegenstände aus Eisen — nikkelplattierte — nicht betroffen; bei Holzgesäßen, welche mit der Beschlagsnahe unterliegenden Metallen ausgezögeln sind, unterliegt jedoch diese Beschlagsnahe.

3. Die beschlagnahmten Gegenstände bleibent bis auf weiteres in den Händen ihres jeweiligen Besitzers (§ 4 der Bekanntmachung). Im vaterländischen Interesse ist es jedoch erwünscht, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. oben unter I A und B) freiwillig abgeliefert werden.

4. Es ist zulässig und erwünscht, daß auch an sich von der Beschlagsnahe nicht betroffene Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel (insbesondere die unter II 2a bezeichneten), die ihrer Art noch in den allgemeinen Rahmen der Bekanntmachung fallen, abgeliefert werden.

III.

Für die freiwillige Ablieferung

gilt Folgendes:

1. Wer Gegenstände freiwillig ablieft, kann die davon befindlichen Beschläge (z. B. Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe), sofern sie nicht aus Kupfer, Messing oder Reinnickel bestehen, vor der Ablieferung entfernen.

Das gilt auch für die durch die Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände (§ 4 der Bekanntmachung).

Diese Entfernung gilt jedoch nicht als Ausbau im Sinne von § 9, Absatz 4 der Bekanntmachung.

2. Wer die von der Bekanntmachung betroffenen oder von der Bekanntmachung an sich nicht betroffenen Gegenstände aus Kupfer, Reinnickel und Messing ablieft, erhält

dafür, sofern er nicht auf Entschädigung verzichtet, und sich lediglich mit einer Quittung begnügt, die in § 9 der Bekanntmachung (siehe unter C) festgesetzten Übernahmepreise und hat den Vorteil, daß er bezüglich der freiwillig abgegebenen Gegenstände von der späteren Meldepflicht befreit ist.

Wer bei der freiwilligen Ablieferung die im vorletzen Absatz von § 9 vorgesehene Entschädigung für Ausbauarbeiten beantragt, hat nachzuweisen, daß die abgelieferten Gegenstände eingemauert oder sonst eingebaut gewesen sind und zum Zweck der Ablieferung erst ausgebaut werden mußten.

3. Die freiwillige Ablieferung kann sofort erfolgen und zwar an unser Stadtbaumamt wochentäglich von vormittags 9—1 Uhr.

Nach dem 25. September 1915 ist freiwillige Ablieferung nicht mehr zulässig.

4. Wer freiwillig ablieft, erhält von der Annahmestelle eine Anerkennungsscheinung über Art und Gewicht der abgelieferten Metallgegenstände.

Die Bezahlung des abgelieferten Metalls erfolgt gegen Vorzeigung und Aushändigung dieser Bescheinigung bei unserer Stadthauplaste, und zwar nicht vor Ablauf einer Frist von einer Woche, vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung ab gerechnet.

IV.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, die bis zum 25. September nicht freiwillig abgeliefert worden sind, unterliegen der Meldepflicht und der späteren zwangsweisen Einziehung (§ 5 und 7 der Bekanntmachung).

Die im § 5 der Bekanntmachung vorgeschriebene Bestandsmeldung unterbleibt bis auf Weiteres. Ihr Zeitpunkt wird später festgesetzt.

V.

Anträge und Anfragen sind an unser Stadtbauamt zu richten. Ebenda ist auch

a) die nach § 4, Absatz 2 der Bekanntmachung zur Vornahme von Veränderungen an den betroffenen Gegenständen, sowie zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Verfügungen über diese Gegenstände (Verkauf, Tausch, Verschenken usw.) erforderliche Erlaubnis vorher und rechtzeitig einzuholen und

b) die nach § 8, Absatz 2 der Bekanntmachung in Zwischenfällen zulässige Befreiung von der Beschlagsnahe zu beantragen.

Riesa, am 18. August 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

○

S 9.

Übernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Übernahmepreise bezahlt, in denen die Überbringungskosten mit abgezogen sind:

Übernahmepreise für jedes Kilogramm

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾	4,00	3,00	18,00
mit Beschlägen ¹⁾	2,80	2,10	10,50

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen, auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schwungswise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 50%, bei solchen aus Nickel 20%, des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz geschüttet, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz und dgl. verstanden.

Hilfschukleute gesucht.

Zum baldigen Antritt werden Hilfschukleute gesucht. Einwöchige Rücksichtnahme vor behalten. Nähere Auskunft erteilt der Oberwachtmeister. Bei ihm sind auch Meldungen persönlich anzubringen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. August 1915.

Wasserleitung Gröba.

Freitag, den 20. August 1915, und zwar in der Zeit von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 6 Uhr, soll eine Spülung des Wasserleitungsröhrennetzes vorgenommen werden. Dadurch wird zeitweilig die Fließrichtung des Wassers vorkommen, auch wird stellenweise vorübergehend das Wasser ganz wegbleiben. Den Wasserentnehmern wird deshalb empfohlen, rechtzeitig das erforderliche Leitungswasser zu entnehmen.

Gröba, am 18. August 1915.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Schänitz.

Morgen Donnerstag von 1—1/2 Uhr Verkauf von Schweinefleisch, 1/2 kg 60 Pf.

Der Gemeindeälteste.

Anzeigen für das „Riesaer Tageblatt“ erübrigen wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabetages.

Die Geschäftsstelle.